

Daß diese Tariffätze bedeutend niedriger sind, als diejenigen der öffentlichen Lebensversicherungsgesellschaften, geht aus folgenden Beispielen hervor:

- Für eine Wittwenpension von 50 Thlrn. wären zu zahlen:
- wenn beim Eintritt alt ist der Mann 40 und die Frau 30 Jahre:
  - in der Teutonia 17 Thlr. 10 Ngr.;
  - in der Frankfurter Lebensversicherungsgesellschaft nach dem von Hrn. Mainoni im März 1852 vorgelegten Tarife 16 Thlr. 26 Ngr. 4 Pf.;
  - nach unserm Tarife nur 13 Thlr. 15 Ngr. 7 Pf.;
- ferner wenn der Mann alt ist 60 und die Frau 50 Jahre:
  - in der Frankfurter Lebensversicherungsgesellschaft 33 Thlr. 3 Ngr. 9 Pf.;
  - in der Teutonia 31 Thlr.;
  - nach dem Enslin'schen Entwurfe 32 Thlr. 28 Ngr.;
  - nach unserm Tarife nur 26 Thlr. 12 Ngr.

Troßdem werden unsere Sätze Manchem immer noch zu hoch erscheinen, namentlich wenn er liest, daß der im Jahre 1849 aufgestellte Plan bis zum 30. Jahre nur 4, vom 30. bis 40. Jahre 5, vom 40. bis 50. Jahre 6 Thlr. Beitrag für eine Pension von 50 Thlrn. forderte, oder wenn er gar hört, daß an andern Orten schon für 2 Thlr. Jahresbeitrag eine Pension von 50 Thlrn. gewährt wird.

Allein in Bezug auf den ersten Fall darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die damals entworfenen Statuten nur völlig Gesunde zuließen, bei Altersverschiedenheit der Ehegatten Einkaufsgelder forderten, außerdem jedem Mitgliede die Verpflichtung auferlegten, nöthigenfalls Nachschüsse zu leisten, daß ferner innerhalb der ersten 10 Jahre nicht die volle Pension gezahlt und endlich auch der Börsenverein zur Mitleidenheit gezogen werden sollte. Und was den zweiten Fall anlangt, so liegt entweder eine bedeutende Schenkung zu Grunde, oder es wird nur eine einmalige — nicht eine jährliche — Pension von 50 Thlrn. bezahlt; denn schon um diese gewähren zu können, würden 18 Jahresbeiträge von jedesmal 2 Thlrn. und die Zinsen und Zinseszinsen nöthig sein.

Unser Verein soll auf eigenen Füßen stehen; er soll weder auf Geschenke noch auf Erlasse speculiren, gleichwohl aber seinen Mitgliedern Garantie bieten, daß sie nie zu höheren Leistungen herangezogen werden, und daß ihre Wittwen bis zum Tode resp. bis zur Wiederverheirathung die festgesetzte Pension von 50 Thlrn. ohne Abzug erhalten. Und weil wir dies wollen, darum ziehen wir die höhere Prämie vor. Finden sich nicht Mitglieder genug, die diese höhere Prämie zahlen wollen oder können, so ist es besser, auf die Realisirung dieses Planes zu verzichten.

b. Die Waisenspensionen.

Wie weiter unten zu sehen ist, soll jedes Mitglied sich nach Maßgabe seiner Verhältnisse an der Wittwencasse betheiligen können, d. h. es soll ihm freistehen, durch Zahlung der einfachen oder doppelten, resp. drei- oder vierfachen Prämie seiner Wittwe entweder 50 oder 100 oder 150 oder 200 Thlr. Pension zu verschaffen. Damit wird wenigstens in vielen Fällen zugleich für die vaterlosen Waisen gesorgt sein. Andererseits sollen aber auch die unmündigen Kinder solcher Mitglieder, die als Wittwer sterben, diejenigen Beiträge zurückerhalten, welche ihr Vater während seiner Wittwenschaft an die Cassé geleistet hat. Demnach entsteht die Frage, ob außerdem noch eine besondere Waisencasse zu errichten sei? Wir für unsern Theil bejahen dieselbe unbedingt, da fast noch zwingendere Gründe vorliegen, als für Gründung einer Wittwenpensionscasse.

Bei Betrachtung der Einrichtungen der Waisencassen finden wir, daß hier im Allgemeinen dieselben Grundsätze maßgebend sind, wie für die Wittwenpensionen. Wir können uns daher kurz fassen und einfach als Basis den Tarif vorschlagen, welcher 1847 im Auftrage der Hrn. Enslin u. s. w. von dem Rechnungsrathe Bruene aufgestellt worden ist. Wir sagen als Basis; denn wir wünschen nicht nur größere Einfachheit, sondern auch niedrigere Prämien. Das erstere erreichen wir durch Beschränkung auf jährliche Zahlungen und durch die der obigen entsprechende Altersscala von 25, 30, 35, 40, 45, 50, 55, 60 und 65 Jahren des Vaters und 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15 Jahren des Kindes, wobei bezüglich des Vaters die schon oben erwähnte Bestimmung, bezüglich des Kindes aber diejenige Platz greifen könnte, daß die Kinder bis zu 2 Jahren als 1 Jahr alt, von mehr als 2 bis zu 4 Jahren als 3 Jahre alt zu gelten haben u. s. w. Die billigeren Prämien aber lassen sich dadurch erzielen, daß man die von den Hrn. Enslin u. s. w. aufgestellten Sätze um  $\frac{1}{6}$ , d. h. um den Betrag verringert, welcher nach unserm Dafürhalten zur Bestreitung der Verwaltungskosten nöthig gewesen wäre. Für diese Reduction spricht überdies der Umstand, daß die erhaltenen Nettobeträge nahezu denen entsprechen, welche bei 17 englischen Gesellschaften sich bewährt haben und daher auch s. B. von dem in diesem Fache besonders bewährten Mathematiker Dr. Heym für den Leipziger Lehrer-Wittwen- und Waisenscasus aufgestellt worden sind, und die nur deshalb nicht von uns benutzt werden, weil sie sich bloß auf die Altersstufen von 30, 40 und 50 Jahren des Vaters erstrecken.

Demnach würden für eine Waisenspension von 20 Thlrn., zahlbar bis zum erfüllten 21. Lebensjahre resp. bis zur Verheirathung, folgende Jahresbeiträge zu leisten sein:

		Alter des Vaters:																													
		25			30			35			40			45			50			55			60			65					
		#	Rd	s	#	Rd	s	#	Rd	s	#	Rd	s	#	Rd	s	#	Rd	s	#	Rd	s	#	Rd	s	#	Rd	s	#	Rd	s
Alter des Kindes:	1	1	7	8	1	16	2	1	29	5	2	15	6	3	10	8	4	17	9	6	18	8	9	24	—	—	—	—	—	—	—
	3	1	3	6	1	11	5	1	23	2	2	8	6	2	29	6	4	1	1	5	26	4	8	22	5	—	—	—	—	—	—
	5	1	—	1	1	6	4	1	16	9	1	29	5	2	17	7	3	15	7	5	1	2	7	17	5	11	11	6	—	—	—
	7	—	—	—	1	2	2	1	9	9	1	21	1	2	7	2	3	—	3	4	6	—	6	11	8	9	21	2	—	—	—
	9	—	—	—	—	—	—	1	4	3	1	13	4	1	26	—	2	14	9	3	15	—	5	8	2	7	28	7	—	—	—
	11	—	—	—	—	—	—	—	28	—	1	5	—	1	15	5	1	29	5	2	25	4	4	6	—	6	11	1	—	—	—
13	—	—	—	—	—	—	—	21	7	—	27	3	1	6	4	1	16	2	2	5	8	3	5	9	4	25	6	—	—	—	
15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	—	26	6	1	5	—	1	17	6	2	11	4	3	15	—	—	—	—	

NB. Für Kinder, die älter als 15 Jahre sind, können keine Einheiten gezeichnet werden.

ad 3. Die Zulassung verschiedenartiger Betheiligung der Mitglieder wird sowohl durch das Interesse der letzteren als auch dasjenige des Vereins bedingt. Den einzelnen Mitgliedern macht sie es möglich, ihren speciellen Verhältnissen Rechnung zu tragen; dem Vereine

aber führt sie nicht nur eine größere Anzahl von Mitgliedern zu, sondern gibt ihm auch eine erhöhte Garantie für den pünktlichen Eingang der Jahresbeiträge, weil Niemand über seine Kräfte hinaus zu gehen nöthig hat. Wir denken uns nun diese Verschiedenheit, wie